



## Newsletter 02/18

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

über Ihre Anregungen und/oder Kommentare freuen wir uns wie immer sehr! Anliegend wiederum das aus unserer Sicht Wichtigste, was sich im Chemikalien- und Gefahrgutrecht ergeben hat.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

### **Hinweis zur Nutzung:**

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

### **Jetzt jeden Monat neu: Nachrichten aus dem Reich der Mitte**

#### **Straßentransport gefährlicher Güter in China: Neue Regulierung und Standard kommen 2018**

Verbesserungen und Änderungen des derzeitigen Rechtsrahmens sind schon seit geraumer Zeit in Kraft. Ausnahmen für CO<sub>2</sub>-Zylinder waren der erste Schritt, gefolgt von den Ausnahmen für bestimmte weniger gefährliche Gase. Sieben Arten von Gasflaschen sind schon jetzt als normale Waren reguliert und von einigen Anforderungen aus dem Gefahrguttransportrecht, wie z.B. die Qualifikation der Reederei, Verwendung besonderer Fahrzeuge und der Qualifikation des Personals, ausgenommen.

Es werden weitere Vorschriften zum sicheren Transport gefährlicher Güter eingeführt: Die Maßnahmen werden sich zunächst auf einige wichtige und für die Industrie bedeutsame Themen konzentrieren, wie zum Beispiel Befreiungen/Erleichterungen beim Straßentransport:

- Einführung von Regelungen für Begrenzte Mengen (LQ) und Freigestellte Mengen (EQ);
- Die Umsetzung des Beförderungspapiers und des Frachtbrief Systems;
- Die Inspektion von Tankfahrzeugen und -Tanks;

Die chinesische Regierung beabsichtigt, das chinesische ADR JT 617 "Regulierung des Straßentransports von gefährlichen Gütern" als finalisierte Version noch in 2018 zu veröffentlichen.

GBK China co. Ltd. kann Sie bei der Umsetzung der Gefahrgutvorschriften in China beraten.

### **Europa und Global**

#### **Änderung Anhang XVII REACH zur Beschränkung von CMR-Stoffen in Textilien**

Von der Europäischen Kommission wurde ein Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Anhang XVII der REACH-Verordnung betreffend die Beschränkung des Inverkehrbringens von CMR-Stoffen der Kategorie 1A oder 1B in Textilien im vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 68 (2) REACH vorgelegt. Kommentare hierzu können [hier](#) bis 08.03.2018 abgegeben werden.

#### **Neues vom RAC**

Inzwischen wurde das endgültige Protokoll der 43. RAC-Sitzung (27. November bis 05. Dezember 2017) veröffentlicht. Das Dokument finden Sie [hier](#).

#### **Inspektionen im Rahmen von REACH-EN-FORCE**

Die ECHA hat angekündigt, dass weitere Überwachungsmaßnahmen der Behörden bezüglich der Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen im Rahmen des REACH-EN-FORCE-6 (REF-6) Projekts folgen werden. Details finden Sie [hier](#).

Die Inspektionen in den EU- und EWR-Mitgliedsstaaten werden prüfen, ob die Einstufung und Kennzeichnung eines Gemisches auch den Angaben im Sicherheitsdatenblatt für das Gemisch entsprechen. Die Kontrollen begannen im Januar 2018 unter dem Enforcement-Projekt REACH-en-Force-6 (Ref-6). Insgesamt werden 31 europäische Länder am Projekt teilnehmen.

## Newsletter 02/18

Die Mitgliedsstaaten können auch zusätzliche Module in ihre Inspektionen aufnehmen. Die Zusatzmodule umfassen: Ausnahmen in Bezug auf Etikettierungs- und Verpackungsanforderungen, die Verpflichtung zur Anwendung der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (CLH), die spezifischen Anforderungen der CLP-Verordnung für flüssige Waschmittel Kapseln (LLDCs), Zulassung und Kennzeichnung von Biozid-Produkten.

Ein Bericht über die Ergebnisse der Inspektionen wird voraussichtlich im vierten Quartal 2019 zur Verfügung stehen.

### CARACAL Sitzung am 7./8. März 2018

Im Zentrum der Sitzung steht das Thema Titandioxid. Darüber hinaus werden mögliche Neuaufnahmen und Änderungen der Einträge des Anhangs VI Teil 3 der CLP-VO auf Basis der Standpunkte des RAC aus 2017 diskutiert werden. Zu den RAC Standpunkten geht es [hier](#).

### Gefahrstoffe

#### Neu ECHA Empfehlung zur Aufnahme in den Anhang XIV REACH-VO

In einer neuen Empfehlung der ECHA an die Europäische Kommission wird die Aufnahme weiterer 7 Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung angeregt. Dies betrifft beispielsweise das aprotische Lösungsmittel NMP zu dem zahlreiche Kommentare erfolgt sind. Ausnahmen werden keine vorgeschlagen.

Die EU-Kommission entscheidet nun, welche Stoffe sie in einem ihrer nächsten Verordnungsentwürfe zur Aufnahme von Stoffen in den Anhang XIV berücksichtigen will.

Draft Annex XIV entries									
#	Substance	EC number	CAS Number	SVHC-relevant intrinsic properties*	Latest application date pursuant to REACH Art. 58 (1) (c) (ii) **	Sunset date	Review periods	Exempted uses or categories of uses	Exemptions for PPORD
1	5-sec-butyl-2-(2,4-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxane [1], 5-sec-butyl-2-(4,6-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxane [2] [covering any of the individual stereoisomers of [1] and [2] or any combination thereof] (karanal group)	-	-	vPvB	Date of inclusion in Annex XIV plus 18 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
2	2-(2H-benzotriazol-2-yl)-4,6-ditertpentylphenol (UV-328)	247-384-8	25973-55-1	PBT, vPvB	Date of inclusion in Annex XIV plus 21 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
3	2,4-di-tert-butyl-6-(5-chlorobenzotriazol-2-yl)phenol (UV-327)	223-383-8	3864-99-1	vPvB	Date of inclusion in Annex XIV plus 21 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
4	2-(2H-benzotriazol-2-yl)-4-(tert-butyl)-6-(sec-butyl)phenol (UV-350)	253-037-1	36437-37-3	vPvB	Date of inclusion in Annex XIV plus 21 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None

## Newsletter 02/18

5	2-benzotriazol-2-yl-4,6-di-tert-butylphenol (UV-320)	223-346-6	3846-71-7	PBT, vPvB	Date of inclusion in Annex XIV plus 21 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
6	1,2-benzenedicarboxylic acid, di-C6-10-alkyl esters; 1,2-benzenedicarboxylic acid, mixed decyl and hexyl and octyl diesters with ≥ 0.3% of dihexyl phthalate (EC No. 201-559-5)	271-094-0, 272-013-1	68515-51-5, 68648-93-1	Toxic for Reproduction (category 1B)	Date of inclusion in Annex XIV plus 24 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
7	1-Methyl-2-pyrrolidone (NMP)	212-828-1	872-50-4	Toxic for Reproduction (category 1B)	Date of inclusion in Annex XIV plus 24 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None

\* Reference is made to the identified SVHC properties in accordance with Article 57 of the REACH Regulation and to the corresponding classification in accordance with Annex VI, Table 3.1 (List of harmonised classification and labelling of hazardous substances) of REGULATION (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on classification, labelling and packaging of substances and mixtures, amending and repealing Directives 67/548/EEC and 1999/45/EC, and amending Regulation (EC) No 1907/2006.

\*\* The LADs were determined on the basis of the General approach for the preparation of draft Annex XIV entries for substances to be included in Annex XIV<sup>7</sup> and as further specified in the practical implementation document<sup>8</sup>. The proposed assignment of the substances aims at supporting an even workload for all parties during the opinion forming and decision making on the authorisation applications. The assignment to the different slots reflects ECHA's current assumptions taking into account the information available about the complexity of the substances' supply chains in a particular recommendation round and how they compare with each other.

### Einstufungsgrenzwert für Methylothiazolinon (MIT) wird diskutiert

Das REACH-Committee hat auf der Sitzung am 20./21.02.2018 beschlossen, den Einstufungsgrenzwert (Allergen; H317) für das Konservierungsmittel Methylothiazolinon (MIT) von 1% auf 0,0015% abzusenken. Weiterhin wurde dem Vorschlag des RAC zu Propiconazol gefolgt.

Dieser Vorschlag wird innerhalb der nächsten drei Monate vom Ministerrat und dem Europäischen Parlament beraten und darüber entschieden. Sollte der Vorschlag angenommen werden, wird der neue Einstufungsgrenzwert im Rahmen einer kommenden ATP eingeführt und im Anhang VI der CLP-Verordnung aufgenommen.

Voraussichtlich wird eine Verabschiedung als 13. ATP vorgenommen. Die 12. ATP soll nach jetzigen Informationen die Umsetzung der 6. und 7. Version des UN-GHS sein. Einen formalen Entwurf dazu gibt es derzeit noch nicht. Zum letzten Entwurf der ATP vom Oktober 2017 geht's [hier](#).

### Pigmente unter Beobachtung

die ECHA hat einen „Draft Screening Report“ für Bleichromat, C.I. Pigment Yellow 34 und C.I. Pigment Red 104 (CAS-Nr. 775-97-6, 1344-37-2, 12656-85-8) vorgelegt. Hierzu können bis zum 9. April 2018 Kommentare abgegeben werden. Der Bericht sieht Risiken für Kinder durch die Exposition von Bleichromaten in Spielzeugen, Keramik und importierten Kunststoffen. Zum Bericht geht's [hier](#).

### ECHA zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen Current Consultations

Die ECHA hat folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung veröffentlicht:

- 2-(4-tert-butylbenzyl)propionaldehyde (EC 201-289-8; CAS 80-54-6)
- dibenzo[def,p]chrysen; dibenzo[a,l]pyrene (EC 205-886-4; CAS 191-30-0)
- 2,4-dinitrophenol (EC 200-087-7; CAS 51-28-5)
- 4,5-dichloro-2-octyl-2H-isothiazol-3-one; [DCOIT] (EC 264-843-8; CAS 64359-81-5)
- phosphine (phosphane) (EC 232-260-8; CAS 7803-51-2)
- pirimiphos-methyl (ISO); O-[2-(diethylamino)-6-methylpyrimidin-4-yl] O,O-dimethyl phosphorothioate (EC 249-528-5; CAS 29232-93-7)

Die offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden Sie [hier](#).

### Submitted CLH proposals

### Newsletter 02/18

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgt nach Überprüfung des Berichts.

- (5-chloro-2-methoxy-4-methyl-3-pyridyl)(4,5,6-trimethoxy-o-tolyl)methanone; pyriofenone (EC - , CAS 688046-61-9)
- mecoprop-P (ISO); (R)-2-(4-chloro-2-methylphenoxy)propionic acid (EC 240-539-0, CAS 16484-77-8)
- methyl N-(isopropoxycarbonyl)-L-valyl-(3RS)-3-(4-chlorophenyl)-β-alaninate; valifenalate (EC - , CAS 283159-90-0)
- (RS)-1-{1-ethyl-4-[4-mesyloxy-3-(2-methoxyethoxy)-o-toluoyl]pyrazol-5-yloxy}ethyl methyl carbonate; tolpyralate (EC - , CAS 1101132-67-5)
- Thiamethoxam (ISO); 3-(2-chloro-thiazol-5-ylmethyl)-5-methyl[1,3,5]oxadiazinan-4-ylidene-N-nitroamine (EC 428-650-4, CAS 153719-23-4)

#### Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- bentazone (ISO); 3-isopropyl-(1H)-2,1,3-benzothiadiazin-4-(3H)-one 2,2-dioxide (EC 246-585-8, CAS 25057-89-0)

#### Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

### Gefahrgutrecht

#### Vorschau ADR 2019

Eine wesentliche Änderung, die das ADR 2019 mitbringt, sind die zusätzlichen Anforderungen an das Beförderungspapier, wenn von der 1.000 Punkteregeleung des Abschnitts 1.1.3.6 Gebrauch gemacht wird. Bei Anwendung von 1.1.3.6 muss nicht nur die Gesamtmenge der Gefahrgüter, sondern auch der berechnete Punktwert für jede Beförderungskategorie angegeben werden.

Weiterhin müssen beim Versand von Lithiumbatterien der Hersteller und die nachfolgenden Vertrieber eine Zusammenfassung des Prüfberichts über die UN 38.3 Prüfungen zur Verfügung stellen. GBK Kunden können das über die EMTEL Plattform machen. Die Mindestangaben sind im UN-Handbuch Prüfungen und Kriterien geregelt.

#### Neuer IATA Leitfaden für die Beförderung von Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Batterien

Die Luftverkehrsvereinigung IATA hat ihren [Leitfaden](#) für die Beförderung von Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Batterien überarbeitet. Wir empfehlen einen Blick hinein.

### Deutschland

#### UBA veröffentlicht PMT-Stoffliste

Das Umweltbundesamt hat ein Konzept zur Identifizierung von persistenten, mobilen, toxischen (PMT)-Stoffen vorgeschlagen. Die Kriterien hierzu wurden vom UBA bis zum Ende des Jahres 2017 noch einmal überarbeitet. Die angekündigte [Stoffliste](#) wurde nun unter dem Titel „Assessment of persistence, mobility and toxicity (PMT) of 167 REACH registered substances“ veröffentlicht.

Insgesamt wurden 167 unter REACH registrierte Stoffe auf PMT-Eigenschaften geprüft. Im Ergebnis wurden neun Substanzen als PMT-Stoffe und 20 weitere als PM-Stoffe identifiziert. An den ersten der neun genannten Plätzen stehen eher bekannte Stoffe, wie chlorierte Ethene

## Newsletter 02/18

bzw. Ethan und 1,4 Dioxan). Zwei Stoffe (1,2-Dichlorethan und Trichlorethan) sind bereits im REACH Anhang XIV aufgenommen.

### Arbeitsschutz

#### Hoher Krankenstand 2017: Aber die psychischen Erkrankungen waren nicht schuld

Deutschlands Arbeitnehmer meldeten sich 2017 wieder häufiger krank. Nach einer aktuellen Auswertung der DAK-Gesundheit stieg der Krankenstand von 3,9 auf 4,1 Prozent. Atemwegserkrankungen machten den Deutschen im vergangenen Jahr zu schaffen: Die Anzahl der Fehltage aufgrund von Erkältungen stieg um neun Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Ausfälle durch psychische Erkrankungen stiegen hingegen nur leicht – um knapp 1,5 Prozent.

Weitere Infos hierzu finden Sie [hier](#).

#### Produktionsausfall von 675 Millionen Euro: Prävention lohnt sich

Mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 17,2 Tagen je Arbeitnehmer/-in ergeben sich im Jahr 2016 insgesamt 674,5 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage. Ausgehend von diesem Arbeitsunfähigkeitsvolumen schätzt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die volkswirtschaftlichen Produktionsausfälle auf insgesamt 75 Milliarden Euro bzw. den Ausfall an Bruttowertschöpfung auf 133 Milliarden Euro

Weitere Infos hierzu finden Sie [hier](#).

#### EuGH-Urteil: Bereitschaftszeit ist Arbeitszeit

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 23. Februar 2018 gilt der Satz Bereitschaftszeit ist Arbeitszeit unter zwei Bedingungen:

Bereitschaftszeit ist Zeit,

- die ein Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber vorgegebenen Ort verbringen muss und
- während derer er dem Ruf des Arbeitgebers zum Einsatz innerhalb kurzer Zeit Folge leisten muss.

Liegen diese Bedingungen vor, ist sie als "Arbeitszeit" anzusehen – so lautet eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Weitere Infos hierzu finden Sie [hier](#).

#### Übergangsfrist im Explosionsschutz läuft ab

Bis 2015 mussten technische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ausschließlich vor der Inbetriebnahme in ihrer Gesamtheit inspiziert werden. Eine regelmäßige Prüfung war nur für einzelne Geräte vorgesehen. Die Betriebssicherheitsverordnung (§ 16 in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 5.1) schreibt seit Juni 2015 vor, dass diese Anlagen nun auch wiederkehrend auf ihre Explosionssicherheit zu prüfen sind. Die Übergangsfrist hierzu läuft am 31. Mai 2018 aus. Darauf weist der TÜV Rheinland in einer Pressemitteilung hin.

Weitere Infos hierzu finden Sie [hier](#).

### Neue Seminartermine für 2018

## **Newsletter 02/18**

### **Personenzertifizierter Sachverständiger (PZS) Gefahrstoffmanagement**



- EU –Chemikalienrecht
- Aufbau des Chemikalienrechtes in Deutschland
- Grundzüge der Gefahrstoffverordnung
- Praktische Anforderungen im Gefahrstoffmanagement
- Einführung in das QM und Auditing
- Erstellung von Gutachten und Gerichtsgutachten

### **GBK MIT NEUEM SEMINAR „PERSONENZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER GEFAHRSTOFFMANAGEMENT“**

Der Anspruch an das rechtliche Know-how und die fachliche Kompetenz der zuständigen Mitarbeiter im Bereich Gefahrstoffmanagement nimmt rasant zu. Notwendiger denn je werden qualifizierte Sachverständige zum integrierten Gefahrstoffmanagement auch auf internationalem Niveau.

Grund genug für GBK GmbH Global Regulatory Compliance, als eines der bundesweit führenden Dienstleister im Umgang mit Gefahrgut und Gefahrstoffen und seit vielen Jahren renommierter Veranstalter von Spezialschulungen, genau dazu im September 2018 ein neues Seminar anzubieten. Dieses qualifiziert zum „Personenzertifizierten Sachverständigen (PZS) Gefahrstoffmanagement“. Die Ausbildung ist ein Novum für Deutschland und eine Alternative zum öffentlich bestellten Sachverständigen, denn durch die offizielle europäische Zertifizierung nach DIN EN ISO/EN 17024 wird diese neuartige Ausbildung grenzübergreifend anerkannt und vergleichbar.

Das Seminar „PZS Gefahrstoffmanagement“ wendet sich gleichermaßen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragte für Gefahrstoffe, Berufsfeuerwehren, Umweltschutzbeauftragte, Fach- und Führungskräfte aus Industrie und Kommunen, Hochschulen und Krankenhäusern. Weitere Zielgruppen sind Chemikalienhändler, Sicherheitsbeauftragte und alle für das Gefahrstoffmanagement verantwortlichen Mitarbeiter und Behördenvertreter. Weitere Einzelheiten zum Seminar und zur Anmeldung gibt es [hier](#).

**Die aktuellen Seminartermine für 2018 finden Sie ab sofort auf unserer neuen Webseite unter „Trainings und Seminare“.**

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



**[GEFAHRSTOFFSEMINARE  
SEMINARE](#)**



**[GEFAHRGUTSEMINARE](#)**

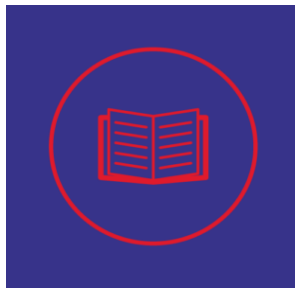


**[ARBEITSSCHUTZ-](#)**

## Newsletter 02/18



**[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)**



**[SPEZIALSEMINARE](#)**



**[INHOUSE SEMINARE](#)**

Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder Teilnehmer die Möglichkeit hat, am Ende eines Seminars an einem Kurztest (Multiple Choice) teilzunehmen und an Stelle der Teilnahmebescheinigung ein Prüfungs-Zertifikat zu erhalten (Optional bei der Anmeldung).

**Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).**

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

### **Das machen wir mit Links**

#### **Tunnelbeschränkungscode Österreich**

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001\\_395\\_2/2001\\_395\\_2.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001_395_2/2001_395_2.pdf)

### **Das Letzte**

**Fehlende oder mangelhafte Ladungssicherung? Eine verlorene Schubkarre auf der Autobahn hat einen Autofahrer in Rheinland-Pfalz das Leben gekostet.**

**Newsletter 02/18**



Ingelheim - Der Mann wurde auf der A60 bei Ingelheim (Rheinland-Pfalz) von einem Wagen erfasst, auf die Gegenfahrbahn geschleudert und dort von mehreren anderen Fahrzeugen überrollt, wie die Polizei mitteilte. Er hatte die Schubkarre zwischen den Ausfahrten Ingelheim West und Bingen Ost verloren und wollte sie selbst von der Fahrbahn räumen.

---

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:  
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll  
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:gbk@gbk-ingelheim.de)  
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.